

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

I. Sachverhalt

Die Stadt Wassenberg kann für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur zwei Delegierte benennen.

Da die Vertreter vom Rat gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 bzw. Abs. 4 GO NW zu bestellen, zu entsenden oder vorzuschlagen sind, bedarf es entsprechender Entscheidungen des Rates.

Grundsätzlich kann der Rat nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertreter bestellen will. Insbesondere braucht er grundsätzlich nicht zwingend Mitglieder der Vertretung oder Gemeindebedienstete zu bestellen, sofern nicht das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt (z.B. in § 113 Abs. 2 Satz 2 GO).

Der Rat hat insbesondere die Vorschriften der §§ 113 und 50 Abs. 4 GO zu beachten. Danach gelten folgende Grundsätze:

1. Sofern die Gemeinde nur einen Vertreter zu bestellen hat, entscheidet der Rat durch einfachen Mehrheitsbeschluss (§ 113 Abs. 2 GO). Er entscheidet in der Vertreterauswahl nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Wahl ist nicht gegeben, da das Gesetz für diesen Fall keine „Wahl“, sondern eine Bestellung vorsieht und § 50 Abs. 4 GO nicht greift.
2. Sofern die Gemeinde zwei oder mehr Vertreter zu benennen hat, muss der Bürgermeister oder der ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Der Rat ist verpflichtet, den Bürgermeister bzw. den von ihm vorgeschlagenen Bediensteten zu benennen. Gemäß ausdrückliche Anordnung des § 50 Abs. 4 GO ist in diesem Fall – anders als im Fall der Bestellung nur eines Vertreters – das Wahlverfahren nach § 50 Abs. 3 GO für die Vertreter durchzuführen. Dies gilt allerdings nur, wenn es bei den zu besetzenden Ämtern um nicht hauptberufliche Funktionen geht.

Neben dem Bürgermeister müsste nun noch ein(e) weitere(r) Delegierte(r) benannt werden. Zuletzt war Herr Hermann-Josef Kohnen Delegierter für die Stadt Wassenberg im Wasserverband Eifel-Rur. Herr Kohnen hat gegenüber der Verwaltung erklärt, dass er bereit wäre, auch weiterhin als Delegierter für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur zur Verfügung zu stehen.

II. Begründung der Dringlichkeit

Da die Benennung des Delegierten bis zum 9. April 2018 erfolgt sein muss, die nächste Ratssitzung aber erst am 3. Mai 2018 stattfindet, kann eine Fristwahrung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Benennung des Delegierten nur durch Dringlichkeitsbeschluss gewährleistet werden.

III. Beschluss

Als Delegierte für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur werden Bürgermeister Manfred Winkens und Hermann-Josef Kohnen benannt.